

Ehrungsreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.06.2023, mit Wirkung ab 14.06.2023
Ersetzt das Reglement vom 14.06.2016.

Reglement Nr. 011 Version 05



gemeinderuggell

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Gemeindegesetz

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Best. f des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 14. Juni 2023 nachstehendes Reglement erlassen.

1.2. Grundsatz

Der Gemeinderat legt in diesem Reglement fest, wann und in welcher Form Ehrungen durch die Gemeinde erfolgen.

1.3. Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Personenkreis

2.1. Unterteilung

In diesem Reglement erläutert ist die Ehrung von Jubilaren, langfristigen Vereinsmitgliedern sowie von Personen, die sich im sportlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder in einem anderen Bereich durch besondere Leistungen Verdienste und Anerkennung erworben haben.

2.2. Öffentlicher Dienst

Gemeindevorsteherung, Gemeinderäte sowie Gemeindebedienstete sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. Sie erhalten einer alten Tradition folgend ein Geschenk mit persönlicher Note. Die Höhe der Geldsumme beim Austritt aus dem Gemeinderat bzw. aus der Gemeindevorsteherung legt der Gemeinderat der vorherigen Legislaturperiode anhand eines Beschlusses fest.

3. Ehrungen von Jubilaren

3.1. Hochzeiten

Die Gemeinde Ruggell ehrt langjährige Ehepaare bei ihrer Goldenen Hochzeit mit einer Glückwunschkarte und mit einem Gutschein im Wert von CHF 100. Es findet kein persönlicher Besuch durch die Gemeindevorsteherung statt.

3.2. Geburtstage

Bei Vollendung des 80./90./100. Lebensjahres erhalten die Jubilare von der Gemeinde ein Geschenk überbracht:

80 Jahre	Bei einem Besuch: <ul style="list-style-type: none"> - Glückwunschkarte - Ruggeller Dinkelkissen CHF 60.00 - Gutschein CHF 100.00 - Fotograf - Trachten 	Kein Besuch gewünscht: <ul style="list-style-type: none"> - Glückwunschkarte - Gutschein CHF 100.00 - Blumendekoration für Karte CHF 20.00
90 Jahre 100 Jahre*	Bei einem Besuch: <ul style="list-style-type: none"> - Glückwunschkarte - Bangshofkorb CHF 70.00 - Gutschein CHF 100.00 - Fotograf - Trachten 	Kein Besuch gewünscht: <ul style="list-style-type: none"> - Glückwunschkarte - Gutschein CHF 100.00 - Blumendekoration für Karte CHF 20.00

*Bei einem 100-jährigen Geburtstag findet ein spezielles Programm statt und ein spezielles Geschenk wird überreicht.

Bei Vollendung des 85./95. Lebensjahres erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte mit einer Blumendekoration sowie einen Gutschein im Wert von CHF 100. Es findet kein persönlicher Besuch durch die Gemeindevorsteherung statt.

3.3. Grundsätzliches

- Die Besuche finden nicht am Wochenende oder am Abend statt.
- Das persönliche Gespräch wird gegenüber einer Festteilnahme bevorzugt.
- Der Besuch muss nicht genau am Geburtstag stattfinden.
- Ausnahmen in Einzelfällen sind jederzeit möglich.

4. Ehrungen von aktiven Vereinsmitgliedern

4.1. Vereinszugehörigkeit

Bei einer aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Ruggeller Verein (offizielle Vereinsliste der Gemeinde Ruggell) werden die betreffenden Mitglieder mit einem Gutschein an einem Abendessen geehrt:

- Für 30 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 100;
- Für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 150;
- Für 50 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 200;
- Für 60 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 250.

4.2. Gleichheit

Bei der Ehrung wird nicht unterschieden, ob die betreffende Person während der Aktivzeit spezielle Funktionen inne hatte (z.B. Präsident, Dirigent, Kommandant, Sachwalter, usw.). Die Ehrenmitgliedschaft in einem Dorfverein wird nicht als Aktivzeit angerechnet, es sei denn, das Ehrenmitglied ist weiterhin aktives Mitglied.

4.3. Aktives Mitglied

Gezählt werden die aktiven Vereinsjahre des Mitglieds, in denen dieses regelmässig an den Vereinsnähen teilgenommen hat. Mitglieder, die neben dem möglichen finanziellen Vereinsbeitrag an keinen Proben oder Trainings teilnehmen sowie den Verein auch nicht regelmässig an den Anlässen in einer unterstützenden Form begleiten, sind keine aktiven Mitglieder gemäss diesem Reglement.

Organisation und Einladung

Die Vereinspräsidenten werden jeweils im Herbst eines Jahres angeschrieben, um die Jubilare ihres Vereins vom gleichen Jahr zu melden. Mit der Anmeldung bestätigen die Präsidenten, dass die Jubilare die Kriterien gemäss diesem Reglement erfüllen. Die Gemeindeganzlei prüft die Angaben z.B. bezüglich aktiver Mitgliedschaft nicht nach, hält sich jedoch das Recht vor, bei Unklarheiten nachzufragen.

Die Ehrung erfolgt auf Einladung der Gemeinde zu Beginn des darauf folgenden Jahres. Dadurch überlässt die Gemeinde allen Vereinen den Vorrang, ihre Jubilare zuerst für ihren Verdienst zu ehren. Dies ist eine weitere Voraussetzung seitens der Gemeinde, welche in der Anmeldung angegeben werden muss.

Auf Seite der Gemeinde werden die Gemeindevorsteherung mit Vizevorsteher, die Vorsitzenden der Sport- und Freizeitkommission sowie der Kulturkommission teilnehmen. Die Jubilare werden gemeinsam mit Partnern sowie dem entsprechenden Vereinspräsidenten mit Partner eingeladen.



5. Ehrungen für besondere Verdienste

5.1. Sportlerehrung

Einzelportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben sowie Funktionäre, die im sportlichen Bereich besondere Verdienste erworben haben, werden durch die Gemeinde geehrt.

5.2. Soziale, gesellschaftliche und kulturelle Verdienste

Personen, die sich durch besondere Verdienste im sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder einem anderen Bereich über einen längeren Zeitraum zum Wohl und Ansehen der Gemeinde eingesetzt oder sich durch einen ausserordentlichen, gemeinnützigen Akt besonders hervor getan haben, werden durch die Gemeinde geehrt.

Organisation

Die Ehrung kann erfolgen durch

- Persönliches Schreiben der Gemeindevorsteherung
- Gratulationsinserate in Zeitungen und/oder in eigenen Medien;
- Mittag- oder Abendessen mit der Gemeindevorsteherung,
- Empfang durch die Gemeinde mit Übergabe eines Präsents.

Die Höhe oder Art der Ehrengabe liegt im Ermessen der Gemeindevorsteherung. Auf Beschluss des Gemeinderats kann dieser Personen auch in anderer Weise öffentlich ehren.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 14.06.2023 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ehrungsreglemente.

Ruggell, 14.06.2023

Christian Öhri, Gemeindevorsteher



Reto Bischof, Vizevorsteher